

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft

(2000/C 177 E/13)

KOM(2000) 61 endg. — 2000/0037(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Februar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 und Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz erster Satz und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat mit dem Beschluß 77/586/EWG⁽¹⁾ das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung abgeschlossen.
- (2) Auf der 25. Sitzung der Koordinierungsgruppe der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins haben die Anrainerstaaten entschieden, daß ein neues Übereinkommen zum Schutz des Rheins nötig ist und entsprechende Verhandlungen zu führen sind.
- (3) Die Europäische Kommission hat in Übereinstimmung mit den Verhandlungsdirektiven des Rates im Namen der Gemeinschaft an diesen Verhandlungen teilgenommen, die im Januar 1998 abgeschlossen wurden.
- (4) Nach Prüfung der Verhandlungsergebnisse hat der Rat im März 1999 beschlossen, daß die Gemeinschaft das neue Übereinkommen zum Schutz des Rheins unter Abschlußvorbehalt unterzeichnen sollte, und hat die Unterzeichnung im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Das neue Übereinkommen zum Schutz des Rheins wurde am 12. April 1999 in Bern (Schweiz) unterzeichnet.

(5) Das Übereinkommen zum Schutz des Rheins dient der Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung des Ökosystems Rhein zu gewährleisten, die Verunreinigung des Flusses zu vermeiden und in den Griff zu bekommen, die Umwelt zu schützen, eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen sicherzustellen, die Qualität der Sedimente zu verbessern, in einer ganzheitlichen Vorgehensweise die Hochwasservorsorge und den Hochwasserschutz unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse zu gewährleisten und zur Sanierung der Nordsee beizutragen.

(6) Die gemeinschaftliche Umweltpolitik zielt in erster Linie auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie basiert auf den Prinzipien der Vorbeugung und der Vorsorge, der vorrangigen Bekämpfung der Umweltverschmutzung an ihrem Ursprung und dem Verursacherprinzip. Bei der Umsetzung des neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins werden die Vertragsparteien nach genau diesen Prinzipien vorgehen.

(7) Der Abschluß des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den in Artikel 174 EG-Vertrag festgelegten Zielen und Grundsätzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das neue Übereinkommen zum Schutz des Rheins wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist/sind, die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 17 des Übereinkommens bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 35.